Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 70 (1919)

Heft: 11-12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Aktionskomitee schlägt durch den Borsitzenden zur Wahl als Sekretär vor: Baptiska Bavier, Kreisoverförster in Masans bei Chur und gibt der Hoffnung Aussdruck, der Borgeschlagene werde die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllen. Die Delegiertenversammlung wählt den Vorgeschlagenen einstimmig zum Sekretär, gemäß Art. 18 der Statuten auf die Dauer von drei Jahren. Der Sekretär soll seine Tätigkeit (vorserst mit einer Kanzleihilse) vom 1. Oktober dieses Jahres eröffnen; ein Sekretär-Adsjunkt soll später nach Bedarf beigegeben werden. Erste Arbeit wird die Materialbeschaffung und Bearbeitung des Holzhandelsberichtes sein, dessen erste Nummer im Nosvember zum Versandt an möglichst viele Interessenten gelangen soll. Da die Bureaus der Zentralstelle in Solothurn in einem Neubau untergebracht werden, der erst kommendes Frühjahr bezogen werden kann, muß gezwungenermaßen die erste Tätigkeit und der Winterbetrieb 1919/20 ad interim vom disherigen Wohnort des Sekretärs ausgehen.

11. Festsetzung der Besoldung des Setretärs und der Entschädis gungen der Delegierten und Mitglieder des Berwaltungsrates.

Der Vorschlag des ständigen Komitecs und des Aktionskomitees, es sei die Bessoldung des Sekretärs für die nächsten Jahre mit Fr. 10,000 (zehntausend Franken) jährlich festzulegen, wird von der Delegiertenversammlung zum Beschluß erhoben.

Bei der Festsetzung der Entschädigungen für die Delegierten stellt Kantonsobers förster Wanger den Antrag, die Normierung derselben dem Schweizerischen Forstwerein zu überlassen; sein Antrag bleibt bei der Abstimmung in Minderheit und werden als Entschädigungen für die Delegierten und die Mitglieder des Verwaltungsrates mehrsheitlich bestimmt: Fr. 20 Taggeld und Reiseentschädigung II. Klasse.

12. Unvorhergesehenes. Der Vorstigende, Forstmeister Tuchschmid, gibt bestannt, daß je nach der Entwicklung der Dinge die Wahl der Delegierten von andern Gesichtspunkten aus stattfinden könnte und daß, wenn sich die Notwendigkeit zeige, die Statuten auf gesetliche Basis abgeändert werden sollen. Diese Mitteilungen decken sich mit den Bemerkungen von Forstinspektor Enderlin; Kantonsobersörster Frankenhauserzeusen erhält bezüglich Anfrage über Reiseentschädigung und Taggeldhöhe des Sekretärs die Auskunft, daß der Verwaltungsrat diese Details regeln werde auf der Grundlage der Ansätze der eidgenössischen Forstinspektion. Kantonsrat Meyer-Rusca, Zürich, macht die Anregung, es sollten durch die forstliche Zentralstelle Bestrebungen eingeleitet werden, daß in Zukunft mit den Konsumenten von Papierholz, Schwellen- und Leitungsstangenholz seste Kollektivverträge für die ganze Schweiz durch das Sekretariat erwirkt werden könnten, in ähnlicher Weise wie während der Kriegssahre diese Kollektivverträge durch die Organe des Bundes zur Durchführung kamen.

Damit ist die Traktandenliste erschöpft; Schluß der Sitzung mittags 12 1/2 Uhr. Romanshorn, den 14. August 1919.

Der Protofollführer: J. Fifcher, Forstmeister.



Mitteilungen.

Erinnerungen an "Les Colombettes" (5. August 1919).

Wir haben das Vergnügen Ihnen die liebenswürdigen Begrüßungsworte, die seitens der Greherzerbevölkerung durch eine in Landestracht geschmückte Jungfrau uns Forstleuten dargebracht wurden, in vollem Umfange wiedergeben zu können:

Monsieur le conseiller d'Etat, Messieurs,

Vous me permettrez bien, Monsieur le conseiller d'Etat et Messieurs, de vous exprimer, en ce jour, très simplement, mais très cordialement nos souhaits sincères de bienvenue. Nos majestueuses montagnes gruyèriennes, nos forêts, que Dieu a faites si belles, ces forêts que vous aimez, et que nous aimons, vous ont souri, dans leur parure de fête. Et nous aussi, nous sommes heureux de vous accueillir aujourd'hui, vous tous, venus des Alpes altières, et des plaines ondoyantes du plateau, des bords enchanteurs de nos lacs, et des rives du Rhône et du Rhin, du Jura et du Tessin; vous tous, nous tous, enfants de la même patrie aimée. Hélas! les heures les meilleures s'envolent, et les fleurs les plus belles se fanent, mais, ce qui ne passera pas, et ce qui ne fanera jamais, c'est, dans nos cœurs, et dans vos cœurs aussi, nous l'espérons, le souvenir de votre aimable passage au milieu de nous. Vive le canton de Fribourg! Vive notre cher pays!

Vivent les inspecteurs forestiers de la Suisse.

Sprechfaal.

Aus Forstpraktikantenkreisen.1

Ich habe mir die Sache lange überlegt und bin endlich auch über den Ürger und die Täubi hinweggekommen, den ich über die Ungerechtigkeit, mit der man uns Jüngste behandelte, empfand.

Was nütt das Schreiben, kein wohlbestallter Förster interessiert sich für Forstepraktisanten, das hat die letzte Forstversammlung ja bewiesen. Man stellte das Reserat an den Schluß der Verhandlungen, man klatschte und klatschte wieder auf die Erhöhung des Taschengeldes, das der Staat dem Praktisanten nach dem Staatsexamen ausrichtet, dann wurde die Sitzung abgebrochen und man dachte nur noch an die Befriedigung seines Magens.

Seit Jahr und Tag spricht man in Forstfreisen von der Hebung des Standes, erhöht die Studienzeit, erweitert den Unterricht und läßt den Studierenden drei Examen machen. Wenn der diplomierte Förster aber in die Praxis tritt, so gibt man ihm zu verstehen, daß er rein nichts wert ist, daß er nicht imstand ist, eine wirkliche Arbeit zu leisten, oder mit andern Worten, man schätt die Arbeit geringer als die des letzten Handlangers und bezahlt sie demnach auch schlechter.

Kein Forstmann ist für die Jüngsten seines Standes eingetreten, kein Forstmann sieht die Erniedrigung, welche in der Art der Bezahlung der Forstpraktikanten liegt. Es geht nicht an die eigene Haut und "uns ist es einmal gleich gegangen", so spricht der heilige Egoismus. Wir Jungen sind jedoch an die Forstversammlung gekommen im Glauben und der guten Hoffnung, der Forstverein nimmt sich unserer Sache an.

¹ Unmerkung der Redaktion. Die Namen der Ginsender bleiben vorderhand weg, da fie bei Beurteilung der Frage außer Betracht fallen sollen.

Als Aufstoßen offener Türen aber wird unser Anlauf bezeichnet und alles erhebt sich von den Sitzen als Zeichen des Einverständnisses, wie die Angelegenheit von den höchsten Behörden neu geregelt. Diese Behandlung und Abfertigung der Jungen durch die Alten nannte ich einen Berrat an den Forstpraktikanten und denke auch heute noch nicht anders. Der Staat kann von uns verlangen was er will, wir sind ja vollständig von ihm abhängig. Er verlangt vier Examen, 3½ Jahr Studium, 1½ Jahr Praxis, und gibt hierauf Fr. 122 monatliche Entschädigung, auszahlbar nach bestandenem Examen. Sagen Sie mir einen Betrieb oder eine Verwaltung, die ähnliche Forderungen aufstellt und ihren Verpslichtungen so wenig nachkommt? Nicht einmal versichert sind wir!

* *

Bur Praftifantenfrage.

"Difficile est satiram non scribere". Ich habe es nicht verwinden können, über unser Praktikantenlos zu schweigen. Noch von der Forstschule aus haben wir eine Petition an das eidgenössische Oberforstinspektorat gerichtet, worin wir um Erhöhung und Ausdehnung der gewährten Entschädigung auf die ganze Zeit der Praxis gebeten haben. Jene Bitte trug vielleicht den Fehler, daß sie um allgemeine Erhöhung ersuchte. Die Entschädigung soll der Leistung angemessen sein. Es soll nur — und muß dann aber auch — die effektive Arbeit, die geleistet wird, entlöhnt werden. Studien oder Studiengänge sind Gigenarbeit, sür die kein Entgelt gefordert werden darf. Aber Einzichtungsarbeiten, Wegprosekte, Mithilfe beim Holzmessen der Schlaganzeichnen, Bezechnungen, produktive Bureauarbeit, die sollen honoriert werden, nicht daß es z. B. vorskommt, daß der Praktikant um Gotteslohn die Aufnahmen für ein Wegprosekt leitet, während der Bannwart, der die Latten hält, seine zehn Franken Taglohn bezieht. Dasselbe bei Schlaganzeichnungen oder Holzmessen, wobei sich der Praktikant betätigt.

Nicht daß diese Anregungen dem heutigen Jagen nach Gehaltsausbesserungen entsprängen! Nein. Viele unserer Kameraden sind in finanzieller, andere in seelischer Not. Denn nach einem kostspieligen Studium von dreieinhalb Jahren (durch den Krieg vielsfach auf viers und fünseinhalb Jahre ausgedehnt) nochmals anderthalb Jahre aus der Tasche des Baters und nicht von der eigenen Arbeit leben zu müssen, das ist bedrückend und schwer für einen jungen Mann.

Den Praktikanten diesem Zustand aussetzen, d. h. so viel, wie wenn man ihm stündlich ins Gesicht sagt, du kannst nichts, du bist noch nichts! Natürlich müssen wir noch viel, sehr viel lernen. Dazu sind wir da auch in der Praxis. Dafür will gewiß kein Praktikant bezahlt sein. Aber wir haben auf der Schule auch schon recht viel gelernt und wir können etwas, was wir ohne Selbstüberhebung behaupten dürsen. Denn unsere Kenntnisse verleugnen zu wollen, wäre ein gewaltiges Mißtrauensvotum gegen unsere trefsliche Schule.

Und wir arbeiten doch, leisten — wenn auch nicht immer — produktive Arbeit, die dem Walde und damit seinem Besitzer zu gute kommt. Und diese sollte doch in einer Form ihre Entschädigung sinden, nicht daß der Praktikant das Gesühl hat, daß seine Arbeit nichts geschätzt, nicht einmal der eines Untersörsters gleichgestellt wird — und das nach einem Studium von sechseinhalb Jahren an der Mittel= und dreieinhalb Jahren an der Hochschülle!

Man hat schon gesagt, unser Verlangen sei bolschewistisch. Wer das glaubt, der irrt sich gründlich. Ich aber glaube eher, daß diesenigen im Sinne des Bolschewismus handeln, welche die körperliche und geistige Arbeit eines intellektuellen Praktikanten unter die Arbeit eines Holzhauers stellen und demgemäß entschädigen. Wir wünschen ja nur unsern Lebensunterhalt — doch wenigstens zum Teil — durch unsere Arbeit

selbst zu verdienen. Oder verdienen wir etwa keinen Lohn? Warum erhalten denn Forststudenten, die sich in den Ferien bei Forstämtern betätigen, einen Taglohn von Fr. 10—15! Oder ist es unbillig, für geleistete Arbeit ein bescheidenes Entgelt zu fordern?

Wie wird nun der Praktikant bezahlt? Es sind verschiedene Arten der Entschädigung möglich:

- 1. Ein Figum, das dem Gehalt eines Unterförsters entspricht. Diese Form hätte zwei große Nachteile. Nämlich die, daß der Bund etwas daran zu leisten hätte über den üblichen Betrag hinaus, da sonst viele Verwaltungen keine Praktikanten mehr ansnehmen wollten, weil deren Arbeit entschädigt werden müßte. Ferner, daß der Praktikant zu bloßer Schreids und Kopierarbeit, wobei es nichts zu lernen gibt, angehalten werden kann. Dadurch wird die ihm für das weitere Studium zur Verfügung stehende Zeit verkürzt. Immerhin werden wir an die Einsicht des Lehrherrn appellieren dürfen.
- 2. Jeweilige Entschädigung für geleistete Arbeit, sei es Stücksohn (Wegprojekt, Einrichtungen) oder Taglohn (Schlaganzeichnung, Messen, Bureauarbeit).
- 3. Die ganze Praktikantenfrage wird anders gelöst, indem der Praktikant nicht mehr bloßer Bolontär, sondern Angestellter, Abjunkt oder Hilfsadjunkt wird. Denn verrichtet er nicht jest schon vielsach Abjunktenarbeit!

Wer bezahlt den Praktikanten? Gerechterweise dersenige, dem seine Arbeit zu gute kommt, sei es Korporation, Gemeinde oder Staat. Gegenwärtig bezahlt der Bund, was mir grundsäklich nicht das Richtige zu sein scheint. Gine glückliche Lösung läge darin, daß der Bund ein bescheidenes Fixum (z. B. Fr. 2000) ausrichtet und die Waldsbesitzer dadurch dazu verhalten werden könnten, ebenso ein der Zeit entsprechendes Fixum oder Tags oder Stücklohn zu gewähren. Nun lassen sich die Waldbesitzer geswöhnlich nicht zwingen, so daß es praktisch auf die alleinige Entlöhnung von seiten des Bundes herauskommt, die aber ungerecht ist. Etwas ganz anders ist dann die Frage der Entschädigung des Lehrherrn.

Ferner sollte die Entlöhnung auch nicht kleinlich erft nach dem Examen, sondern laufend ausbezahlt werden.

Das ist Praktikantenleid von heute. Wenn wir alle, Behörden, Forstbeamte und Praktikanten, unser ehrliches Streben und Wollen einsetzen, so kann es so oder so beshoben werden, damit die Generation von morgen mit Freude zur Arbeit greift, zum Wohl unseres heimischen Waldes.

Mitteilung der Redaktion.

Das Ständige Komitee hat in seiner Sitzung vom 2. Oktober 1919 die beiden Redaktoren des Fournals und der Zeitschrift aufgefordert, von 1920 an die monatliche Ausgabe der Hefte zu bewerkstelligen. Die Leser werden dies begrüßen. Auch ich kann natürlich im Interesse der Sache nur Fa und Amen sagen, muß aber die Herren Kollegen bitten, die stürmischen Tage des nahenden Winters ergiebig schriftstellerisch auszunuten.

Lassen Sie beim prasselnden Herdseuer und schwebenden Knasternebel die Erlebnisse und Beobachtungen des vergangenen Jahres an Ihnen

vorüberziehen und Sie werden sicher etwas finden, das sich lohnt, mit der Feder sestzuhalten und zu einer kürzern oder längern Studie auszufeilen. Noch mehr! Hat zeichnerisches Talent oder Freude an der Kamera gelungenc Bilder entstehen lassen, die zur Erläuterung einer sorstlich interessanten Beobachtung dienen, so ist die Zusendung erwünscht. Erwünscht ist ferner auch, daß die in Tinte ausgesertigten Manuskripte auf nur einseitig beschriebenen Fahnen eingelangen. Über die Honorierung der Einsendungen orientiert eine Fußnote auf dem Umschlag,

Vom Bund genehmigte Aufforstungs: und Verbauprojekte.

(Von Anfang Januar bis Ende April 1919.)

Gemeinde. gebiet	Benennung des Projektes	Waldbefiher	Aufzu: forftende Fläche ha	Kostenvor- anschlag Fr.	Bundes - beitrag Kr.			
Fischenthal .	Kanton Hörnli=Ku!mweid ¹ . Kanton	21. Sulzer in Seuzach	3,84	7,700.—	4,414.80			
Gsteigwiler . Heiligen=	Brandwaldrutsch		0,70	11,000.—	6,436.—			
schwendi	Bodenweid	Burgergemeinde Thun	2,71	8,095.—	3,864.—			
Diesbach	Ranton Stelliboden ²	Glarus Gemeinde Diesbach .	_	4,100.—	2,870.—			
Unterägeri	Kanton Diefelweid	0 0	7,20	13,800.—	6,460.—			
Quarten	Ranton Rütimoos	St. Gallen Rütimoos Unter= nehmen Oberterzen	1,35	8,000.—	5,580.80			
Feldis und Rotenbrunnen	Ranton Lubreu	Graubünden Gemeinden Feldis und Rotenbrunnen	7,44	5,000.—	2,500.—			
Münster	Ranton Rollje und im Holz .	Burgergemeinde						
Arbaz und Sa= vièse	La Sionne	Münster Gemeinden Arbaz und Saviese		19,000.— 40,000.—				
		Summa		116,695.—	69,425.60			
¹ Nachtragsprojekt. ² Umgearbeitetes Projekt.								

Vom Bund genehmigte Projekte für Waldwege und Seilriesen.

(Von Anfang Januar bis Ende April 1919.)

Kanton Bern									
Niederbipp . Im Oberberg Burgergem. Niederbipp 1200 25,000.—									
Zwingen Schelloch-Zwingen . Staat Bern 698 14,200.— Brislach Allmend-Kessiloch " " 1041 27,000.—	2,840.— 5,400.—								
Zwingen Tiefenthal " " 690 13,100.—	2,620.—								
Kanton Uri									
Bürglen Scheibenwald Gemeinde Bürglen . 400 8,000.—									
Seelisberg . Geißweg=Oberwald . Korporation Uri 2663 26,500.— Bauen Dreherwald Gemeinde Bauen 1243 12,700.—	5,300.— 2,540.—								
	2,010.								
Ranton Schwy3 Wollerau Zweigweg im Scheeren Korporation Wollerau 430 50,000.—	10,000.—								
	10,000.								
Ranton Obwalden Alpnach Neubrüchli Burgergem. Alpnach . 1059 17,000.—	3,400.—								
	0,400.								
Ranton Solothurn Oberdorf Hoggen Gemeinde Oberdorf . 506 12,000.—	2,400.—								
	2,100.								
Ranton Schaffhausen Sichallingen Sichallingen Soo 9,600.—	1,920.—								
Merishaufen . Berglenhalde=Sulzen=	1,020.								
tal 1 Gemeinde Merishausen 1405 12,000.—	2,400.—								
Kanton St. Gallen									
Eggersriet Kernentobel 1 Waldkorporation Grub 293 11,500.—	2,300.—								
Rorschacher= Hafenstrick ' Ortsgemeinde Kor= berg berg fchach	5,600.—								
Neßlau und									
Amben Sulzbachtal I Ortsgemeinde Amben 1125 36,000.—	7,200.—								
Kanton Graubünden	Marie Chinalina								
Fläsch Riedsträßle-Mathad 2. Gemeinde Balzers . — 2,000.—	300 3,960								
Brigels . . Brigels . 1845 19,800.— Truns . <t< td=""><td>2,600.—</td></t<>	2,600.—								
Thusis Lärchwald=Saissawald									
und Übernollawald: Saissawald " Thusis 1686 16,090.—	3,200.—								
Seewis Hoodgerichtswald, west- Korporation Seewis-	0,200.								
licher Teil Schiers 60 1,600.—	320.—								
Scanfs God Grifch 2 Gemeinde Scanfs 9,000	1,800.—								
Übertrag 19,252 364,000.—	72,700.—								
¹ Umgearbeitete Projekte. ² Nachtragsprojekte.									

Gemeinde- gebiet	Benennung des Projektes	Waldt	befiker	Länge ber Anlage m	Kostenvor- anschlag Fr.	Bundes. beitrag Fr.			
Roschiano .	CogozzoMurascio,Cua	49	Übertrag	19,252	364,000.—	72,700.—			
	di Murascio=Falalta ¹ Colondi Fluß ¹	Gemeinde !	Poschiavo .	130 225	6,010.— 6,084.—				
"	Acciali di Prairolo ³ .	",	"		14,000.—	,			
Zeihen	Kanton Zimmermatt-Jberg ² .	Nargau Gemeinde	Zeihen	806	19,600.—	3,920.—			
	Ranton	Waadt							
Baulmes et Buiteboeuf.	Montfeloug	Gemeinde	Buiteboeuf	2471	68,000.—	13,600. –			
	Ranton	Wallis							
Martignh= Ville	Planard		Martigny=	1843	50,000.—	10,000.—			
Nendaz		1		3732 660	39,500.—				
Meg	Meg 4	"	Mer Summa			5,400.— 118,738.80			
¹ Nachtragsprojekte. ² Umgearbeitetes Brojekt. ³ Seilriese Nachtragsprojekt. • Seilriese.									



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Bundesratsbeschluß betreffend die Besoldung der höheren Forstbeamten.

(Bom 2. August 1919.)

Der ichweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Art. 7, 8, 40 und 44 des Bundesgesetztes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgen. Oberaussicht über die Forstpolizei, nachdem die Inkrastsetzung des Bundesratsbeschlusses vom 7. April 1914 betreffend Abänderung von Art. 18 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zu obgenanntem Bundesgesetz verschoben worden ist,

auf Antrag feines Departementes des Innern,

beschließt:

Der Art. 18 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zum Bundesgesfetz vom 11. Oftober 1902 über die Forstpolizei wird aufgehoben und durch folgenden ersett:

Art. 18. Die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Befoldungen und Taggelder des höhern Forstpersonals wird an folgende Bedingungen geknüpft: